

Prozesskostenhilfe für die Zwangsvollstreckung von Kindesunterhalt

— § 127 Abs. 2 ZPO

Bei der Unterhaltsvollstreckung ist generell die Beiordnung eines Rechtsanwalts geboten.

(Leitsatz der Redaktion)

LG Bad Kreuznach, Beschl. v. 14.3.2007 – 1 T 42/07 (AG Simmern)

Aus den Gründen: Mit Beschl. v. 9.2.2007 hat das AG Simmern der Gläubigerin für das Zwangsvollstreckungsverfahren einschließlich der Zustellung des Beschlusses Prozesskostenhilfe bewilligt, jedoch die Beiordnung eines Rechtsanwalts abgelehnt mit der Begründung, die Vertretung durch einen Rechtsanwalt sei weder erforderlich, noch sei der Gegner durch einen Rechtsanwalt vertreten. Ferner hat das AG die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für alle Zwangsvollstreckungsverfahren in das bewegliche Vermögen und in Forderungen zurückgewiesen, mit der Begründung, die Bewilligung von Prozesskostenhilfe erfolge für jede Vollstreckungshandlung gesondert.

Hiergegen wendet sich die Gläubigerin mit ihrer sofortigen Beschwerde vom 27.2.2007, mit der sie geltend macht, die Gläubigerin betreibe die Unterhaltsvollstreckung für drei Kinder, die verschiedenen Altersgruppen angehörten, der Unterhaltstitel sei dynamisch, im relevanten Zeitraum hätten sich die Unterhaltsbeträge nach der Düsseldorfer Tabelle geändert und ferner hätten zwei der Kinder vorübergehend nicht im Haushalt der Gläubigerin gelebt, weshalb anwaltliche Hilfe erforderlich sei. Die Zurückweisung der Prozesskostenhilfe für alle Zwangsvollstreckungsmaßnahmen widerspreche zudem der gesetzlichen Regelung.

Die sofortige Beschwerde ist zulässig (§ 127 Abs. 2 Satz 2 ZPO), sie hat auch in der Sache Erfolg.

Die Beiordnung eines Rechtsanwaltes ist gem. § 121 Abs. 2 ZPO erforderlich, denn die Gläubigerin hat ein sachlich und persönlich begründetes Bedürfnis nach anwaltlicher Hilfe.

In der Zwangsvollstreckung ist eine Vertretung des Gläubigers durch einen Rechtsanwalt erforderlich, wenn tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten bestehen. Die Erforderlichkeit bestimmt sich nach objektiven und subjektiven Merkmalen, zu messen an Umfang, Schwierigkeit, Bedeutung der Sache sowie Fähigkeit des Hilfsbedürftigen, sich mündlich und schriftlich auszudrücken. Für die Unterhaltsvollstreckung ist auf Grund der Schwierigkeiten der rechtlichen Beurteilung in der Regel die Beiordnung eines Rechtsanwalts erforderlich, denn diese

weist regelmäßig sowohl tatsächliche als auch rechtliche Schwierigkeiten von besonderem Maß auf. Insbesondere bei der Berechnung von Unterhaltsrückständen ist der Unterhaltsgläubiger in der Regel auf Grund der komplexen Rechtsfragen überfordert. Zu beachten ist dabei auch, dass der minderjährige Unterhaltsgläubiger in besonderem Maße schutzwürdig ist. Bei der Unterhaltsvollstreckung ist daher generell die Beiordnung eines Rechtsanwalts geboten (vgl. LG Bad Kreuznach, Beschl. v. 13.7.2004, Az.: 2 T 92/04).

Dies ist auch vorliegend der Fall. Die Gläubigerin führt die Zwangsvollstreckung im Wege der Forderungspfändung wegen Unterhaltsrückständen bezüglich dreier minderjähriger Kinder durch, die in verschiedene Altersstufen fallen und von denen während des fraglichen Zeitraumes zwei vorübergehend nicht im Haushalt der Gläubigerin gelebt haben. Bereits bei der Berechnung des Unterhaltsrückstandes sind dabei schwierige rechtliche Fragen zu beachten, zu denen die allgemeinen Probleme der Forderungsvollstreckung, mit denen der juristische Laie in der Regel ebenfalls nicht vertraut ist, noch hinzutreten.

Aus den vorgenannten Gründen kann die Gläubigerin auch nicht auf den rechtspflegerischen Dienst der Rechtsantragsstelle oder des Vollstreckungsgerichts verwiesen werden. Auf Grund der Komplexität der Fragen des Unterhaltsrechtes und der Unterhaltsvollstreckung ist ein Verweis auf die Rechtsantragsstelle nicht sachgerecht, sondern die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erforderlich. Auf Grund der räumlichen Entfernung zum Vollstreckungsgericht scheidet zudem eine Verweisung an dieses schon aus tatsächlichen Gründen aus. Ebenso wenig kann die Gläubigerin auf eine Beistandschaft des Jugendamtes verwiesen werden (BGH NJW 2006, 1204), denn dies widerspräche dem gesetzgeberischen Willen der Freiwilligkeit der Beistandschaft. Demgegenüber müssen nach der Entscheidung des BGH auch fiskalische Erwägungen zurücktreten.

Gem. § 119 Abs. 2 ZPO ist der Gläubigerin zudem Prozesskostenhilfe für alle Vollstreckungshandlungen in das bewegliche Vermögen sowie die Pfändung einer Forderung zu bewilligen. Allein dies entspricht der gesetzlichen Regelung. Die Beschränkung auf einzelne Vollstreckungshandlungen findet im Gesetz keine Grundlage. Klarstellend ist entsprechend dem Gesetzeswortlaut die Bewilligung allerdings auf den räumlichen Bereich des Bezirks des Vollstreckungsgerichts zu beschränken.

Mitgeteilt von *Simone Pfeiffer*, Rechtsanwältin und
Fachanwältin für Familienrecht, Herborn